

Pädagogische Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung

Ergebnis einer Recherche der landesgesetzlichen Regelungen

Der Bundesverband für Kindertagespflege vergibt seit 2004 das Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ nach seiner Qualifizierungs- und Prüfungsordnung. Seither wurde mehr als 45.000 Kindertagespflegepersonen dieses Zertifikat verliehen. Die Grundqualifizierung nach dem DJI-Curriculum umfasst regulär 160 Unterrichtseinheiten. Pädagogische Fachkräfte können das Zertifikat auch nach dem Besuch von 60 bzw. 80 Unterrichtsstunden erlangen. Die Anerkennung unterschiedlicher Berufsgruppen als „Pädagogische Fachkräfte“ obliegt den Bundesländern. Daher ergeben sich in der Praxis gelegentlich Unsicherheiten, welche Ausbildung als „Pädagogische Fachkraft“ im Sinne der jeweiligen landesgesetzlichen Regelung anerkannt ist und demnach auch nach einer verkürzten Grundqualifizierung das Zertifikat Bundesverbandes für Kindertagespflege erhalten kann.

Das Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) sieht keine verkürzte Variante für pädagogische Fachkräfte vor. Allerdings ist es möglich, als pädagogische Fachkraft an der Anschlussqualifizierung „160+“ bzw. dem tätigkeitsbegleitenden Teil der Grundqualifizierung mit 140 Unterrichtseinheiten teilzunehmen.

Bei der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen bzw. eventueller Teilnahme an einer verkürzten Grundqualifizierung trägt der Bildungsträger die Verantwortung dafür zu beurteilen, wer als pädagogische Fachkraft im jeweiligen Bundesland anerkannt ist.

Aufgrund der Länderhoheit im Bereich Bildung gibt es bundesweit keine einheitliche Definition für den Begriff „Pädagogische Fachkraft“. Diese unterschiedliche Handhabung führt häufig zu Unsicherheiten und zeigt, wie notwendig es ist, sich einen Überblick zu verschaffen, um auch kooperierende Bildungsträger in der Frage der Verfahrensweise mit pädagogischen Fachkräften bei der Erteilung des Zertifikats sowie bei der Zulassung zur Anschlussqualifizierung 160+ zum Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) unterstützen zu können.

Stand: April 2019

Fragestellung und Ziel

Für die Erteilung des Zertifikats „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ an pädagogische Fachkräfte wurden folgende Fragen aufgeworfen:

- Wie ist bundesweit der Begriff „Pädagogische Fachkraft“ und allgemein definiert?
- Wie sind die gesetzlichen Grundlagen dazu geregelt?
- Wie ist die Gesetzgebung in den einzelnen Ländern?
- Welche Berufe sind anerkannt?

Die Beantwortung dieser Fragen erfolgte mit dem Ziel,

- eine vorhandene Liste von Berufsgruppen zu überprüfen, zu ergänzen und als hinterlegten Bestandteil der Richtlinie zur Vergabe der Zertifikate zu aktualisieren und
- somit ein Statement und eine Grundtendenz zur Gewichtung für die Qualifizierung im Bereich U3 zu erarbeiten.

Im ersten Teil der Recherche gehen wir grundsätzlich auf den Begriff der pädagogischen Fachkraft ein und anschließend auf die Regelungen in den einzelnen Bundesländern. Hervorgehoben werden anschließend die Bundesländer Niedersachsen sowie Berlin in denen es innovative Herangehensweisen für die Kindertagespflege gibt.

Definition des Begriffs „pädagogische Fachkraft“

Im Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) wird ausgeführt: „Wenn (...) von Fachkräften gesprochen wird, werden darunter Personen verstanden, die über notwendiges Wissen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen verfügen und persönlich geeignet sind, um in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe pädagogisch sinnvoll handeln zu können. (...)

Den in § 2 SGB VIII konkret benannten, im Wesentlichen personen- und beziehungsorientierten Aufgaben wird vor allem durch (Fach-) Ausbildungen entsprochen, die für eine sozialpädagogische bzw. sozialarbeiterische Tätigkeit qualifizieren. Demnach kommen grundsätzlich alle entsprechenden Berufsabschlüsse auf den verschiedenen Ebenen im Bereich der Sozialen Arbeit in Betracht, die auf Fachschul- (z. B. Erzieher/-innen), Fachhochschul- und Universitätsstufe (z. B. Sozialarbeiter/-innen, Sozialpädagoge/-innen, Erziehungs- und Sozialwissenschaftler/-innen, Kindheitspädagoge/-innen) grundständig und breit angelegt zur Erfüllung einer Aufgabe in der Kinder- und Jugendhilfe qualifizieren. Zudem können auch andere formell erworbene Qualifikationen für eine Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe „erforderlich“ sein, die auf vergleichbarem Niveau erworben wurden (z. B. Logopäden/-innen, Tanztherapeuten/-innen, Soziologen/-innen, Politologen/-innen). Die Inhaberin oder der Inhaber dieser spezifischen Qualifikationen gilt dann ebenfalls als Fachkraft“.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die pädagogische Fachkraft eine Person sein soll, die mit einer umfassenden fachtheoretischen und fachpraktischen, sozialpädagogischen Ausbildung mindestens das Niveau einer Fachschule nachweisen kann.

Dies ist auch in einigen Ländergesetzen so geregelt. Abweichungen gibt es hinsichtlich der Anerkennung und Nichtanerkennung einiger pädagogischer Berufe. Beispielsweise sind nicht

in allen Bundesländern Kinderbetreuungsassistenten*innen, Sozialassistenten*innen, Ergotherapeuten*innen, Logopäden*innen, Heilpädagog*innen, Kunstpädagog*innen, Kinderkrankenschwestern anerkannt bzw. ist die Anerkennung nicht geregelt und wird im Einzelfall geprüft. Die Regelung erfolgt im Zuge einer Gleichwertigkeitsprüfung der Abschlüsse durch die im zuständigen Amt tätigen Personen.

Besondere Beispiele: Niedersachsen, Berlin

Niedersachsen:

Durch den qualitativen und quantitativen Ausbau von Kindertagespflege soll die institutionelle Kinderbetreuung insbesondere für Kinder unter drei Jahren in Niedersachsen ergänzt werden. Ziel ist es, die Kindertagespflege als ein wichtiges Bildungsangebot zu etablieren. Als eine auf die individuellen Bedarfe eines Kindes und seiner Familie zugeschnittene Betreuungsform kann sie als Angebot der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Niedersachsen nachgefragt werden.

Eine Voraussetzung für die qualitativ gute Umsetzung des Bildungsauftrags in der Kindertagespflege ist eine angemessene Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen. Als ein wichtiges Element landesweiter Qualitätsstandards hat sich das vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) entwickelte Curriculum im Umfang von 160 Stunden durchgesetzt. Dieses gibt Informationen und Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Kindern in der Kindertagespflege, informiert über kindliche Entwicklungsphasen und zeigt Möglichkeiten zur Umsetzung des Bildungsauftrags in der Kindertagespflege auf.

Als vergleichbare pädagogische Qualifikation sind vom Niedersächsischen Kultusministerium folgende (berufliche) Qualifikationen anerkannt worden:

- Gesundheitspfleger*in
- Kinderkrankenpfleger*in
- Ergotherapeut*in
- Spielkreisgruppenleiter*in
- Krankenpfleger*in
- Logopäde*in
- Atem-, Sprech-, Stimmlehrer*in
- Heilerziehungshelfer*in
- Erziehungshelfer*in
- Dorfhelfer*in
- Absolvent*in BA Lehramt
- Dipl.-Pädagog*in

Um für Kindertagespflegepersonen einen Professionalisierungskorridor zum Berufsabschluss als Sozialassistent*in zu schaffen, entwickelte das Niedersächsische Kultusministerium in enger Kooperation mit ausgewählten Fachschulen für Sozialpädagogik, Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Akteuren aus der Praxis eine modularisierte Aufbauqualifizierung für Kindertagespflegepersonen im Umfang von 400 Stunden. Diese Aufbauqualifizierung baut auf der Basisqualifikation des Deutschen Jugendinstituts auf und vertieft bzw. ergänzt die Inhalte des 160 Std. Curriculums. Mit entsprechender beruflicher Vorbildung können Absolvent*innen

in die Klasse 2 der Berufsfachschule – Sozialassistent*in einmünden. (Landesschulbehörde, Niedersachsen, Fördergrundsätze)

Berlin:

Die Kindertagespflege ist im Land Berlin durch das Kindertagesförderungsgesetz vom 23. August 2005 als gleichrangiges Angebot in der Tagesbetreuung verankert. Grundlage ist das Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) vom 23. August 2005 und die Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege vom 21.12.2010. Hier heißt es in Nr. 10:

„(3) Tagespflegepersonen sind zur Teilnahme an folgenden Qualifizierungsmaßnahmen / Fortbildungen verpflichtet

a) vor Aufnahme der Tätigkeit und im Zusammenhang mit dem Erlaubnisverfahren: - Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ im Umfang von mindestens drei Doppelstunden, nicht älter als ein Jahr, - Vorbereitungsseminar im Umfang von 30 Unterrichtsstunden nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI), wobei die Unterrichtsstunde 45 Minuten beträgt,

b) im Jahr oder spätestens im Folgejahr der Tätigkeitsaufnahme: - Grundqualifizierung, die nach dem in a) genannten Curriculum aus 130 Unterrichtsstunden sowie einem Abschlusscolloquium besteht und mit dem Grundzertifikat abschließt,

c) ab dem Jahr nach Abschluss der Grundqualifizierung tätigkeitsbegleitend: - Fortbildung im Umfang von 12 Unterrichtsstunden im Kalenderjahr.

(4) Pädagogische Fachkräfte nach § 11 Abs. 2 VO KitaFöG (auch ohne staatliche Anerkennung), Kinderkrankenschwestern/-pfleger und Kinderpfleger/innen sind nur zur Teilnahme an den Qualifizierungen/Fortbildungen nach Abs. 3 a) und c) verpflichtet. An der Grundqualifizierung nach Abs. 3 b) können sie teilnehmen. Bewerber/innen, die über eine andere abgeschlossene pädagogische oder pflegerische Ausbildung verfügen, das Aufbauzertifikat nach Abs. 7 besitzen und mindestens sechs Monate Erfahrung mit der Betreuung von Kindern unter drei Jahren haben, können vom Standortjugendamt als pädagogische Fachkräfte für Kindertagespflege anerkannt werden. Hierzu zählen insbesondere Grundschullehrer*in, Logopäde*in, Ergotherapeut*in, Psychologe*in, Heilerziehungspfleger*in, Kunsttherapeut*in, Sporttherapeut*in, Musiktherapeut*in, Magister/ Bachelor (Hauptfach Erziehungswissenschaften), Sonderschullehrer*in.

Das Jugendamt kann in Würdigung des Einzelfalles für Kindertagespflege eine Gleichstellung von Tagespflegepersonen, die die Qualifizierungsvoraussetzungen nicht erfüllen, mit anforderungsgerecht Qualifizierten vornehmen, wenn nach der von der Tagespflegeperson abgeschlossenen Ausbildung, ihrer Fort- und Weiterbildungen und ihrer mindestens fünfjährigen beruflichen Erfahrungen in der Kindertagespflege von gleichwertigen Fähigkeiten und Kenntnissen in der pädagogischen Arbeit auszugehen ist. Daraus folgt eine Anerkennung als pädagogische Fachkraft für die Kindertagespflege (vgl. Nr. 12 (2) Abs. 2). Dieses Zertifikat ist für das Land Berlin gültig.

Länderspezifische Definition „Pädagogische Fachkraft“

Bundesland	als pädagogische Fachkräfte anerkannt	Quelle	Gesetz/ Paragraph	Datum der Veröffentli- chung/ letzten Änderung)
Baden- Württemberg	<p>Erzieher*in, Kindheitspädagoge*in, Sozialpädagoge*in, Sozialarbeiter*in, Kinderpfleger*in, Heilerziehungspfleger*in, Diplompädagoge*in, Diplom-Erziehungswissenschaftler*in, Bachelor Erziehungswissenschaftler*in (mit sozialpädagogischem Schwerpunkt), Lehrer*in, Heilpädagoge*in (Ausbildung oder Studium), Studienabschluss im pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychologischen Bereich+ mind. vier Semestern Pädagogik (Schwerpunkt Kinder und Jugendliche oder Schwerpunkt Entwicklungspsychologie)</p> <p><i>nach einer Zusatzqualifizierung (25 Tage) in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie:</i> Physiotherapeut*in, Krankengymnast*in, Ergotherapeut*in, Beschäftigungstherapeut*in, Arbeitstherapeut*in, Logopäde*in, Kinderkrankenpfleger*in, Gesundheitspfleger*in, Hebammen/Entbindungspfleger, Haus- und Familienpfleger*in, Dorfhelfer*in, Fachlehrer*in, erste Staatsprüfung für Lehramt an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen, Sonderschulen bestanden (auch schon während der Qualifizierung)</p> <p>Im Ausland erworbene Qualifikation muss von zuständiger Stelle als gleichwertig anerkannt werden.</p> <p>Nach Einzelfallprüfung durch das Landesjugendamt.</p>	<p>http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/3go/page/bsbawueprod.psm1?doc.hl=1&doc.id=jlr-KiTaGBW2009V4P7&documentnumber=9&numberofresults=17&doctyp=Norm&showdoccase=1&doc.part=S&paramfromHL=true#focuspoint</p>	<p>Kindertagesbetreuungs-gesetz – KiTaG/ §7</p>	<p>19.03.2009 (11.01.2014)</p>

Länderspezifische Definition „Pädagogische Fachkraft“

Bundesland	als pädagogische Fachkräfte anerkannt	Quelle	Gesetz/ Paragraph	Datum der Veröffentli- chung/ letzten Änderung)	
Bayern	<p>Personen mit umfassenden fachtheoretischen und fachpraktischen sozialpädagogischen Ausbildungen.</p> <p>Personen, die über eine Gleichwertigkeitsanerkennung als pädagogische Fachkraft verfügen.</p> <p>Personen, die (bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung) rechtmäßig als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung arbeiten. (Fachkraftqualifikation beschränkt sich auf Betreffendes Arbeitsverhältnis)</p> <p>Nach Einzelfallprüfung durch die Betriebserlaubnis ausstellende Behörde (soll die vom Landesjugendamt erstellte Liste herangezogen werden).</p>	<p>http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKiBiG-16</p>	<p>Kinderbildungsverordnung – AVBayKiBiG/ §16</p>	<p>5.12. 2005 (5.12.2017)</p>	
Berlin	<p>Erzieher*in, Sozialarbeiter*in, Sozialpädagoge*in, Diplom Pädagoge*in, entsprechenden Bachelor- und Masterabschlüssen in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik</p>	<p>http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/87j/page/bsbeprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-KitaF%C3%B6GVBEV8P11&doc.part=S&doc.price=0.0#focuspoint</p>	<p>Kindertagesförderungsverordnung – VOKitaFöG/ §11</p>	<p>4.11.2005 (19.12.2017)</p>	
	<p>Nach Einzelfallprüfung (§,11, Abs. 3, 3.) durch die Aufsicht gemäß des SGB VIII.</p>				
	<p>Grundschullehrer*in, Logopäde*in, Ergotherapeut*in, Psychologe*in,, Heilerziehungspfleger*in, Kunsttherapeut*in, Sporttherapeut*in, Musiktherapeut*in, Musikpädagogen*in, Magister*a und Bachelor (Hauptfach Erziehungswissenschaften), Sonderschullehrer*in</p>	<p>https://www.kindertagespflege-bb.de/files/av_kindertagespflege_2017_08_04.pdf</p>	<p>Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege – KTPF/ §10</p>	<p>21.12.2010 (04.08.2017)</p>	

Länderspezifische Definition „Pädagogische Fachkraft“

Bundesland	als pädagogische Fachkräfte anerkannt	Quelle	Gesetz/ Paragraph	Datum der Veröffentli- chung/ letzten Änderung)
	<p>Alle Personen, die nach nach §11 Abs. 2 VO KitaFöG anerkannt sind (auch ohne staatliche Anerkennung). Kinderkrankenschwester, Krankenpfleger*in, Kinderpfleger*in, nach Teilnahme an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitungsseminar mit 30 Unterrichtsstunden • Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ im Umfang von mindestens drei Doppelstunden • Grundqualifizierung nach DJI (160 UE + Kolloquium) <p>Über eine andere abgeschlossene pädagogische oder pflegerische Ausbildung verfügen</p> <p>+ Aufbauzertifikat nach Abs. 7 besitzen</p> <p>+ einen Nachweis von Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ im Umfang von mindestens drei Doppelstunden</p> <p>+ sowie mindestens sechs Monate Erfahrung mit der Betreuung von Kindern unter drei Jahren</p>			
Brandenburg	<p>Erzieher*in Kindheitspädagoge*in Sozialpädagoge*in (Fach-)Hochschul- oder Berufsakademie-Ausbildung im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit erfolgt ist</p> <p>Diplomvorschulerzieher*in Heilerziehungspfleger*in Diplomvorschulerzieher*in Heilpädagoge*in</p>	<p>https://bravors.brandenburg.de/verwaltungs-vorschriften/vvkitapersv2015</p>	<p>Verwaltungsvorschriften zur Auslegung der Bestimmungen der Kita-Personalverordnung durch die Oberste Landesjugendbehörde des Landes Brandenburg</p>	<p>24.07.2015</p>

Länderspezifische Definition „Pädagogische Fachkraft“

Bundesland	als pädagogische Fachkräfte anerkannt	Quelle	Gesetz/ Paragraph	Datum der Veröffentlichung/ letzten Änderung)
	<p>Absolvent/in, die durch das Ministerium zugelassenen Qualifikationsmaßnahmen für ein oder mehrere Teilgebiete der Fachschulausbildung im Bereich Sozialpädagogik gleichwertige Fähigkeiten nachweisen (Bezug auf Kindertagesbetreuung in der Kindertageseinrichtung).</p> <p>Kinderpfleger*in mit zweijähriger Ausbildung (bis zum Abschlussjahr 1975). Krankenschwester oder Krankenpfleger, die in Kindertagesstätten tätig sind + Teilnahme an Zusatzqualifikation (485 Std.) vom Ministerium für Gesundheitswesen</p>		(VVKitaPersV)/ §9 Abs.1	
Bremen	Erzieher*in, Sozialpädagoge*in	https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.68082.de&asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d	Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz – BremKTG)/ §10	28.12.2000 (20.10.2015)
Hamburg	<p>Erzieher*in, Sozialpädagoge*in Kinderpfleger*in Sozialpädagogische/r Assistent*in</p> <p>Erzieher*in oder Kinderpfleger*in ohne staatliche Anerkennung, die mindestens seit dem 31. Dezember 2002 fortlaufend zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen gearbeitet haben.</p>	http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshapro.d.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-KiBetrLVHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs	Kinderbetreuungs-Leistungsverordnung – KibeLeistVO/ §4	30.11. 2004

Länderspezifische Definition „Pädagogische Fachkraft“

Bundesland	als pädagogische Fachkräfte anerkannt	Quelle	Gesetz/ Paragraph	Datum der Veröffentlichung/ letzten Änderung)
Hessen	Erzieher*in, Sozialpädagoge*in/, Sozialarbeiter*in, Heilpädagoge*in, Diplompädagoge*in, Diplom Sozialarbeiter*in, Diplom Heilpädagoge*in, Grundschullehrkräfte, Lehrer an Förderschulen, Heilerziehungspfleger*in, Kinderpfleger*in, Berufsqualifizierter Abschluss im pädagogischen Bereich,	https://soziales.hessen.de/sites/default/files/HSM/mvo_gvbl_30_12_08.pdf	Verordnung zur Neuregelung der Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder/ §2	17.12.2008
	Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, aber am 12. Juli 2001 in einer Tageseinrichtung für Kinder als Fachkräfte arbeiten.	https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/hessisches_kinder-_und_jugendhilfegesetzbuch_hkjgb.pdf	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)/ §25b	18.12.2006 (28.09.2015)
Mecklenburg Vorpommern	Erzieher*in, Sozialpädagoge*in, Diplompädagogen*in, Sozialarbeiter*in, Heilerziehungspfleger*in, Kindheitspädagoge*in, Gemeindepädagoge*in, Tanzpädagoge*in, Musikpädagoge*in, Sportpädagoge*in, Theaterpädagoge*in, Logopäde*in, Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in, Physiotherapeut*in, Ergotherapeut*in, <i>Lehramt im:</i> Primarbereich, Sekundarbereich oder Sonderpädagogik, Absolventinnen und Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Magister- oder Masterstudiengänge, Diplom-Erziehungswissenschaftler*in staatlich anerkannte Heilpädagoge*in	http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?nid=g&showdoccase=1&doc.id=jlr-KTEinrGMVV10P11&st=lr	Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V/ §11	1.04. 2004 (13.12.2018)
Niedersachsen	Sozialpädagoge*in Erzieher*in,	http://www.nds-voris.de/jportal/portal/t/9w1/page/bsvori_sprod.psml/action/portlets.iw.MainAction?p1=7&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-	Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) / §4	7.02.2002 (18.12.2014)
	Nach Einzelfallprüfung durch das Landesjugendamt.			

Länderspezifische Definition „Pädagogische Fachkraft“

Bundesland	als pädagogische Fachkräfte anerkannt	Quelle	Gesetz/ Paragraph	Datum der Veröffentli- chung/ letzten Änderung)
	<p data-bbox="324 595 600 927"> Gesundheitspfleger*in Kinderkrankenpfleger*in Ergotherapeut*in Spielkreisgruppenleiter*in Krankenpfleger*in Logopäde*in Atem-, Sprech-, Stimmlehrer*in Heilerziehungshelfer*in Erziehungshelfer*in Dorfhelfer*in Absolvent*in BA Lehramt Dipl.-Pädagoge*in </p> <p data-bbox="324 930 1043 954">Nach Einzelfallprüfung durch Niedersächsischen Kultusministerium.</p>	<p data-bbox="1153 507 1570 560"> KiTaGNDV9P4&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint </p> <p data-bbox="1153 611 1570 692"> https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/fruehkindliche-bildung/tagespflege </p>	<p data-bbox="1606 595 1848 991"> Fragen-und-Antworten-Katalog zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in Kindertagespflege (RKTP) Ausführung zu http://www.voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VND-211330-MK-20161027-SF&psml=bsvorisprod.psm1&max=true#ivz1 5.2.1.4 </p>	<p data-bbox="1870 595 1982 619">8.11.2017</p>

Länderspezifische Definition „Pädagogische Fachkraft“

Bundesland	als pädagogische Fachkräfte anerkannt	Quelle	Gesetz/ Paragraph	Datum der Veröffentlichung/ letzten Änderung)
Nordrhein-Westfalen	<p>BESONDERHEIT: Sofern Tagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege entspricht. Diese Qualifikation soll in der Regel spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes begonnen worden sein. Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes können die Jugendämter bestimmen, dass auch sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen müssen. In diesen Fällen sollten die Qualifikationsanforderungen im Stundenumfang der Hälfte des Standards des Deutschen Jugendinstituts entsprechen.</p>	<p>https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=1&bes_id=10994&aufgehoben=N&anw_nr=2</p>	<p>zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) / §17</p> <p>https://www.kita.nrw.de/jugendae_mter-traeger/rechtliche-vorgaben-und-vereinbarungen</p>	<p>30.10.2007 (1.3.2019)</p>
	<p>Erzieher*in, Heilpädagoge*in, Heilerziehungspfleger*in, Gesundheitspfleger*in, Kinderkrankenschwester/ Kinderkrankenpfleger, Studienabsolvent*in mit inhaltlichem Gegenstand der Kindheitspädagogik/ sozialer Arbeit mit staatlicher Anerkennung.</p>	<p>https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/20150330_personalvereinbarung_veroeffentlichung_homepage.pdf</p>	<p>Vereinbarung zum Kinderbildungsgesetz – KiBiz / §1 (Zusatz zu §26)</p>	<p>26.05.2008 (1.01.2015)</p>
	<p>Diplom, Bachelor, Master (inkl. 6 Monate Praxiserfahrung in Einrichtung) in: Erziehungswissenschaften Heilpädagogik Soziale Arbeit Kindheitspädagogik Sozialpädagogik</p>			

Länderspezifische Definition „Pädagogische Fachkraft“

Bundesland	als pädagogische Fachkräfte anerkannt	Quelle	Gesetz/ Paragraph	Datum der Veröffentlichung/ letzten Änderung)
Rheinland Pfalz	Erzieher*in Heilpädagoge*in Heilerzieher*in Absolvent*in in: Sozialpädagogik Sozialarbeit Soziale Arbeit Sozialmanagement Kindheitspädagogik Heilpädagogik Psychologie	https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Materialien_Sonstige/Kita_Fachkraeftevereinbarung.pdf	VEREINBARUNG über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Kindertagesstätten (Fachkräftevereinbarung für Kindertagesstätten) / Abs. 2f	1.08.2013
	Mit persönlicher Eignung auch: Sozialassistent*in Erziehungshelfer*in Kinderpfleger*in Heilerziehungshelfer*in			
	Diplom-Pädagoge*in Diplom-Psychologe*in, Sozialpädagoge*in Sozialarbeiter*in Heilpädagoge*in Leitungsqualifizierung, Supervisor*in Fachwirt/-in im Sozial- und Gesundheitswesen Systemische Beratung (mind. 1-jährig), Lehrer*in mit 2. Staatsexamen mit Erfahrungen als Mentorin/Mentor in der Lehrerbildung (mindestens ein vollständiger Durchgang), Staatlich anerkannte(r) Fachwirt/-in für Organisation und Führung, Schwerpunkt Sozialwesen,	https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/03_Fachkraefte/Praxisanleitung/Kita_Rahmenvereinbarung_Praxisanleitung_RLP.pdf	Trägerübergreifende Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz / S. 6	01.08.2009

Länderspezifische Definition „Pädagogische Fachkraft“

Bundesland	als pädagogische Fachkräfte anerkannt	Quelle	Gesetz/ Paragraph	Datum der Veröffentlichung/ letzten Änderung)
Saarland	Erzieher*in, Sozialpädagoge*in Sozialarbeiter*in Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpfleger*in, Kinderpfleger*in	https://www.saarland.de/dokumente/the_ma_bildung/2162-5-1.pdf	Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes/ §11	2.09.2008 (18.11.2014)
Sachsen	Erzieher*in, Kindheitspädagoge*in, Sozialpädagoge*in, Sozialarbeiter*in, Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik, Diplom/ Master/ Bachelor der Erziehungswissenschaft, Heilerziehungspfleger*in Kinderkrankenschwester/ Kinderkrankenpfleger Heilpädagoge*in, Diplom oder Bachelor der Rehabilitationspädagogik,	https://www.revosax.sachsen.de/vorschritt/11517-Saechsische-Qualifikations-und-Fortbildungsverordnung-paedagogischer-Fachkraefte#p1	Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte/ §1	20.09.2010 (22.06.2017)
Sachsen Anhalt	Erzieher*in, Sozialpädagoge*in, Personen mit Hochschulabschluss (mind. Niveaustufe 6) auf den Gebieten: Pädagogik (insbesondere der Früh- oder Kindheitspädagogik), Soziale Arbeit, pädagogischen Fachschulabschluss die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mind. ein Jahr in einer Tageseinrichtung tätig waren + fachspezifische Aus-, Fort- oder Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen kann. Verwandte Gebiete + fachspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen, Nach Einzelfallprüfung (durch wen ist nicht explizit genannt)	http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/kgw/page/bssahprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=14&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-KiF%C3%B6G&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint	Kinderförderungsgesetz – KiFöG/ §21	5.03.2003 (13.12.2018)
Schleswig Holstein	Erzieher*in, Sozialpädagoge*in, Sozialarbeiter*in, Kindheitspädagoge*in, Heilpädagoge*in, Heilerziehungspfleger*in, sozialpädagogische Assistent*in, Kinderpfleger*in	http://www.gesetzesrechtshprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/pb5/page/bssshoprod.psm1/action/portl	Kindertagesstätten- und -	13.11.1992 (11.04.2012)

Länderspezifische Definition „Pädagogische Fachkraft“

Bundesland	als pädagogische Fachkräfte anerkannt	Quelle	Gesetz/ Paragraph	Datum der Veröffentlichung/ letzten Änderung)
		ets.jw.MainAction?p1=7&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-KTMVEinrVSHV2P2&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint	tagespflegeverordnung – KiTaVO/ §2	
Thüringen	Erzieher*in, Kindheitspädagoge*in, Heilerziehungspfleger*in, Heilpädagoge*in	http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/htx/page/bsthueprod.psm/actio n/portlets.jw.MainAction?p1=l&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC &showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-KTBetrGTHpP16&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint	Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz -ThürKitaG/ §16	18.12.2017
	methodisch-didaktische Befähigung zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen nachgewiesen: Sozialpädagoge*in, Sozialarbeiter*in, Absolvent/in interdisziplinärer Frühförderstudiengänge, Diplompädagoge*in, Diplomerziehungswissenschaftler*in, Absolvent*in sozialwissenschaftlichen Hochschulausbildung mit dem Schwerpunkt „Frühe Kindheit“, Grundschullehrer*in, Absolvent*in fachlich entsprechender Bachelor-, Master- oder Magisterstudiengänge Nach Einzelfallprüfung durch das Ministerium.			

Quellen (Auszüge aus den geltenden Landesgesetzen)

Baden Württemberg

Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) Vom 19. März 2009, Paragraph 7)

§ 7-Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte

(1) In den Einrichtungen sind die Kinder durch pädagogisch qualifizierte Fachkräfte zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Die Fachkräfte können durch weitere geeignete Personen (Zusatzkräfte) unterstützt werden.

(2) Fachkräfte in Einrichtungen sind:

1. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung;
 2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen;
 3. staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Diplompädagogen und Diplompädagoginnen, Diplom-Erziehungswissenschaftler und Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen mit sozialpädagogischem Schwerpunkt sowie Bachelor-Absolventen und Bachelor-Absolventinnen dieser Fachrichtungen;
 4. Personen mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen sowie Sonderschulen;
 5. Personen mit einem Studienabschluss im pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychologischen Bereich mit mindestens vier Semestern Pädagogik mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche oder Schwerpunkt Entwicklungspsychologie;
 6. staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen;
 7. staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen;
 8. Personen mit einem Studienabschluss der Heilpädagogik;
 9. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen sowie
 10. nach einer Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von zusammen mindestens 25 Tagen, die auch berufsbegleitend durchgeführt werden kann, oder nach einem einjährigen betreuten Berufspraktikum
 - a) Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten und Krankengymnastinnen, Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten und Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Logopäden und Logopädinnen,
 - b) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Hebammen, Entbindungspfleger, Haus- und Familienpfleger und Haus- und Familienpflegerinnen sowie Dorfhelfer und Dorfhelferinnen,
 - c) Fachlehrer und Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer,
 - d) Personen, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Sonderschulen erfolgreich bestanden haben.
- (3) Eine Person, deren im Ausland erworbene Qualifikation von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach Absatz 2 anerkannt wurde, gilt als Fachkraft nach Absatz 2 mit entsprechender inländischer Qualifikation. Zuständige Stelle ist, soweit spezialgesetzlich nicht anders geregelt, das Regierungspräsidium Stuttgart.
- (4) Als Fachkräfte im Sinne des § 1 Absatz 8 gelten auch Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Erzieher und Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen sowie Personen nach Absatz 2 Nummer 10 jeweils während der Qualifizierung oder des Berufspraktikums. Das Landesjugendamt kann darüber hinaus auf Antrag des jeweiligen Trägers ausnahmsweise weitere Personen als Fachkräfte zulassen, sofern sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind. Absatz 9 bleibt unberührt.

...

Bayern

Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs und –betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG)
Vom 5. Dezember 2005

§ 16

Pädagogisches Personal

(1) Pädagogisches Personal sind pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte. Das pädagogische Personal muss bei Aufnahme der Tätigkeit in einer förderfähigen Kindertageseinrichtung über die zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsziele erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse muss spätestens sechs Monate nach Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt werden.

(2) Pädagogische Fachkräfte sind

1. Personen mit einer umfassenden fachtheoretischen und fachpraktischen sozialpädagogischen Ausbildung, die durch einen in- oder ausländischen Abschluss mindestens auf dem Niveau einer Fachakademie nachgewiesen wird;
2. Personen, soweit sie auf Grund des mit Ablauf des 31. Juli 2005 außer Kraft getretenen Bayerischen Kindergartengesetzes vom 25. Juli 1972 (BayRS 2231-1-A) über eine Gleichwertigkeitsanerkennung als pädagogische Fachkraft verfügen;
3. Personen, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung tätig sind oder einen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen haben. In diesen Fällen beschränkt sich die Fachkraftqualifikation auf das betreffende Arbeitsverhältnis;
4. in integrativen Kindertageseinrichtungen zusätzlich
 - a) staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, soweit sie nicht bereits von Nr. 1 erfasst sind,
 - b) staatlich anerkannte oder staatlich geprüfte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger.

(3) Fachkräfte in Leitungsfunktion (§ 17 Abs. 3) sollen über ausreichend praktische Erfahrung verfügen und an einer Fortbildung für Leitungskräfte teilgenommen haben.

(4) Pädagogische Ergänzungskräfte für die Betreuung von Kindern aller Altersgruppen sind Personen mit einer mindestens zweijährigen, überwiegend pädagogisch ausgerichteten, abgeschlossenen Ausbildung. 2Abs. 2 Nrn. 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Qualifizierte Tagespflegepersonen können in Kindertageseinrichtungen die Betreuung vor 9.00 Uhr und nach 16.00 Uhr übernehmen, wobei eine qualifizierte Tagespflegeperson höchstens fünf gleichzeitig anwesende Kinder und bis zu drei qualifizierte Tagespflegepersonen höchstens zehn gleichzeitig anwesende Kinder betreuen dürfen. 2Qualifizierte Tagespflegepersonen sind Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), die über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Tagespflege im Umfang von mindestens 160 Qualifizierungsstunden verfügen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die für die Erteilung einer Betriebserlaubnis zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Anforderungen nach den Abs. 2 bis 4 abweichen, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele gleichwertig sichergestellt werden kann. Für die Beurteilung einer Person als Fach- oder Ergänzungskraft soll die vom Landesjugendamt veröffentlichte Liste bereits geprüfter Berufe zur Entscheidung herangezogen werden.

Berlin

Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV-KTPF) vom 21.12.2010“ Kindertagesförderungsverordnung VOKitaFöG vom 04.11.2005

10. Qualifizierung / Fortbildung und fachliche Begleitung

...

(4) Pädagogische Fachkräfte nach § 11 Abs. 2 VO KitaFöG (auch ohne staatliche Anerkennung), Kinderkrankenschwestern/-pfleger und Kinderpfleger/innen sind nur zur Teilnahme an den Qualifizierungen/Fortbildungen nach Abs. 3 a) und c) verpflichtet. An der Grundqualifizierung nach Abs. 3 b) können sie teilnehmen. Bewerber/innen, die über eine andere abgeschlossene pädagogische oder pflegerische Ausbildung verfügen, das Aufbauzertifikat nach Abs. 7 besitzen und mindestens sechs Monate Erfahrung mit der Betreuung von Kindern unter drei Jahren haben, können vom Standortjugendamt als pädagogische Fachkräfte für Kindertagespflege anerkannt werden. Hierzu zählen insbesondere Grundschullehrer/in, Logopäde/in, Ergotherapeut/in, Psychologe/in, Heilerziehungspfleger/in, Kunsttherapeut/in, Sporttherapeut/in, Musiktherapeut/in, Magister (Hauptfach Erziehungswissenschaften), Sonderschullehrer/in.

Kindertagesförderungsverordnung VOKitaFöG vom 04.11.2005

§ 11 Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftegebot

(1) 1Der Träger einer Tageseinrichtung im Sinne des § 3 des Kindertagesförderungsgesetzes ist verpflichtet, die Förderung der Kinder in der Tageseinrichtung durch die notwendige Ausstattung mit sozialpädagogischem und zusätzlichem Fachpersonal entsprechend den nachfolgenden Vorschriften sicherzustellen.

2Der Träger ist darüber hinaus verpflichtet eine regelmäßige Fortbildung des Fachpersonals sicherzustellen und im Rahmen der Evaluation nach § 23 Absatz 3 Nummer 4 des Kindertagesförderungsgesetzes nachzuweisen.

(2) Sozialpädagogisches Fachpersonal (Fachpersonal, Fachkräfte) im Sinne des § 10 des Kindertagesförderungsgesetzes sind

- 1.staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
- 2.staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
- 3.staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
- 4.Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen,
- 5.die Angehörigen der Berufe nach den Nummern 2 bis 4 mit entsprechenden Bachelor- und Masterabschlüssen sowie
- 6.Inhaber von durch die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch als gleichwertig anerkannten Abschlüssen.

(3) In begründeten Einzelfällen kann die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch andere Kräfte ganz oder teilweise anerkennen, die dann unter entsprechender Anrechnung auf den Personalschlüssel beschäftigt werden können, wenn

- 1.dies auf Grund der besonderen Konzeption der Einrichtung, insbesondere bei einer bilingualen Ausrichtung, erforderlich ist und im Rahmen der Personalausstattung im Übrigen die durchgehende Anwesenheit von Fachpersonal im Sinne von Absatz 1 in der Einrichtung hinreichend gewährleistet ist,
- 2.es sich um angestellte Mitarbeiter handelt, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildung im Sinne des Absatzes 2 befinden oder zumindest die unverzügliche Aufnahme einer solchen Ausbildung gesichert ist,
- 3.es sich um angestellte Mitarbeiter handelt, die auf Grund der bisherigen beruflichen Erfahrungen und Fortbildungen hinreichende pädagogische Fachkenntnisse besitzen.

Brandenburg

Bestimmungen der Kita-Personalverordnung durch die Oberste Landesjugendbehörde des Landes Brandenburg (VVKitaPersV) vom 24. Juli 2015

§ 9 - Fachliche Eignung

Abs.1

- „Staatlich anerkannte Erzieherinnen/Erzieher“ sind die Absolventinnen und Absolventen des Bildungsgangs in der Fachrichtung Sozialpädagogik einer Fachschule nach Erteilung der staatlichen Anerkennung.
- „Staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen/staatlich anerkannte Kindheitspädagogen“ sind die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ an verschiedenen (Fach-) Hochschulen nach Erteilung der staatlichen Anerkennung.
- „Staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen/staatlich anerkannte Sozialpädagogen mit einem Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit“ sind z. B. die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ an der Fachhochschule Potsdam nach Erteilung der vor Änderung des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes vom 14. Mai 2012 geltenden staatlichen Anerkennung. Daneben erhalten bzw. erhielten auch Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen oder von Diplomstudiengängen (FH) mit einem entsprechenden Studienschwerpunkt diese staatliche Anerkennung.
- Absolventinnen und Absolventen mit einem anders lautenden Abschluss oder ohne entsprechende staatliche Anerkennung sind ebenfalls „geeignete pädagogische Fachkräfte“, sofern ihre (Fach-)Hochschul- oder Berufsakademie-Ausbildung im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit erfolgt ist. Solche Studiengänge entsprechen dem Gemeinsamen Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“, der von der Jugend- und Familienministerkonferenz am 14. Dezember 2010 und von der Kultusministerkonferenz am 16. September 2010 beschlossen wurde. Über die Entsprechung gibt ggf. das „Diploma Supplement“ (DS) Auskunft. Im Zweifel wird dieses als ergänzende Information zu den offiziellen Dokumenten über Hochschulabschlüsse (Verleihungs-Urkunden, Prüfungs-Zeugnisse) herangezogen, um zu bewerten, ob die erforderlichen Kompetenzen im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit erworben wurden. Maßstab für die Bewertung ist, ob die Ausbildung auf die eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß KitaG in erforderlichem Umfang vorbereitet hat.

Bremen

Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz - BremKTG) vom 28.12.2000

§ 10 Fachkräfte

(1) Zur Erfüllung ihres Auftrages nach § 3 muss den Tageseinrichtungen für die Gesamtleitung und für die Arbeit mit den Kindern die notwendige Zahl sozialpädagogischer Fachkräfte zur Verfügung gestellt werden. Sozialpädagogische Fachkräfte sind in der Regel Erzieher oder Erzieherinnen und Sozialpädagogen oder Sozialpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung.

(2) Zur Unterstützung der sozialpädagogischen Arbeit oder für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben müssen auch Fachkräfte mit pädagogisch-pflegerischen und mit heilpädagogisch-therapeutischen Qualifikationen in ausreichender Zahl eingesetzt werden. Für die Anleitung von Kindern zu speziellen Tätigkeiten können auch Fachkräfte mit anderen pädagogischen, mit handwerklichen oder künstlerischen Qualifikationen eingesetzt werden.

(3) Die Träger von Tageseinrichtungen sollen vor allem sicherstellen,

1. dass in Kindergärten, Horten und vergleichbaren Einrichtungen eine sozialpädagogische Fachkraft in der Regel nicht mehr als 20 Kinder gleichzeitig betreut und
2. dass in Krippen, in Kleinkindgruppen und in vergleichbaren Einrichtungen eine sozialpädagogische Fachkraft und eine pädagogisch-pflegerische Fachkraft gemeinsam in der Regel nicht mehr als acht Kinder gleichzeitig betreuen.

- (4) Beim Einsatz von Fachkräften in Tageseinrichtungen ist auf die notwendige Qualifikation zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 4 besonders zu achten.
- (5) Die Fachkräfte der Tageseinrichtungen sollen sich zur Sicherung der Qualität der pädagogischen Arbeit durch die Wahrnehmung von Beratungs- und Fortbildungsangeboten weiterbilden.
- (6) Träger und Fachkräfte sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen Einrichtungsarten und ihrer Aufgaben die Mitarbeit von Eltern und anderen geeigneten ehrenamtlichen Kräften in den Einrichtungen anregen und organisieren.
- (7) Das Nähere zu den Personalschlüsseln für die verschiedenen Tageseinrichtungsarten und -formen regeln die Stadtgemeinden nach Anhörung der freien Träger.

Hamburg

Verordnung über die Leistungsmerkmale der Förderung nach § 6 Absatz 8 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (Kinderbetreuungs-Leistungsverordnung - KibeLeistVO) vom 30. November 2004“

§ 4

PERSONALQUALIFIKATION/ -AUSSTATTUNG

- (1) Die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen erfolgt durch pädagogische Fachkräfte im Einzelnen nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Tageseinrichtungen werden von staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern geleitet, die hierzu befähigt sind. Im Einzelfall können sie auch von fachlich geeigneten Personen mit anderen Fachhochschul- oder Universitätsabschlüssen geleitet werden.
- (3) Die unmittelbare Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung wird von staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern sowie staatlich anerkannten Kinderpflegerinnen und -pflegern oder sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten vorgenommen (Erziehungspersonal). Die unmittelbare Betreuung der Kinder durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit anderen Qualifikationen ist im Einzelfall möglich, sofern sie die fachliche und persönliche Eignung für ihre Aufgaben besitzen. Bei Angestellten in der Tätigkeit der Erzieherin oder der Kinderpflegerin ohne staatliche Anerkennung, die mindestens seit dem 31. Dezember 2002 fortlaufend zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen eingesetzt wurden, gilt diese Eignung als vorhanden.
- (4) Die Betreuung erfolgt durch einen Personaleinsatz gemäß der Anlage 2 in der Weise, dass die Erzieher- und Leitungswochenstunden je Kind während eines zwölfmonatigen Leistungszeitraums durchschnittlich eingehalten werden. Die in einer Tageseinrichtung vorgehaltenen Erziehungswochenstunden je Kind sowie die Leitungswochenstunden je Kind werden aus den im Verlauf des zwölfmonatigen Leistungszeitraums betreuten Kindern und der arbeitsvertraglichen Wochenarbeitszeit der beschäftigten Erziehungs- und Leitungskräfte errechnet. Ausnahmen hiervon kann die zuständige Behörde bei Vorliegen wichtiger Gründe zulassen.
- (5) Es wird gewährleistet, dass zwei Drittel der in Anlage 2 aufgeführten Erziehungswochenstunden je Kind in den Leistungsarten Krippe und Elementar durch staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher geleistet werden. Ausnahmen von den in Anlage 2 vorgeschriebenen Standards je Kind kann die zuständige Behörde bei Vorliegen wichtiger Gründe zulassen. In der Leistungsart Hort erfolgt die pädagogische Betreuung ausschließlich durch staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher.

Hessen

Verordnung über Mindestvoraussetzungen (MVO) in Tageseinrichtungen für Kinder (Mindestverordnung - MVO) Vom 17. Dezember 2008
Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) von 18. Dezember 2006

§ 2 - Fachkräfte

(1) Fachkräfte, die mit der Leitung einer Tageseinrichtung oder einer Kindergruppe betraut werden können, sind:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
2. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
3. Sozialpädagoginnen grad. und Sozialpädagogen grad.,
4. Sozialarbeiterinnen grad. und Sozialarbeiter grad.,
5. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (BA),
6. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (FH),
7. Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter (FH),
8. Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen (FH),
9. Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen,
10. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen,
11. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Förderschulen,
12. Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im pädagogischen, sozialpädagogischen, sozialarbeiterischen oder sozialpflegerischen Bereich,
13. in Einrichtungen, die Kinder mit Behinderung aufnehmen, Personen mit dem berufsqualifizierenden Ausbildungsabschluss der staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin oder des staatlich anerkannten Heilerziehungspflegers und
14. Personen mit einer Ausbildung, die das für das Schulwesen oder das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 1 bis 13 genannten Fachkräfte anerkannt hat.

(2) Fachkräfte, die mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe betraut werden können, sind auch

1. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses,
2. Personen mit fachfremder Ausbildung und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen,
3. in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung und
4. Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren. Diese können mit bis zu 50 vom Hundert ihrer wöchentlichen Arbeitszeit auf den Fachkräftebedarf nach § 1 Abs. 2 angerechnet werden.

(3) Als Fachkräfte gelten ferner Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, aber am 12. Juli 2001 in einer Tageseinrichtung für Kinder als Fachkräfte eingesetzt waren.

Mecklenburg Vorpommern

Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 1. April 2004

§ 11

Pädagogische Fachkräfte

(1) Fachkräfte nach diesem Gesetz sind:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher sowie staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige,
2. Diplompädagoginnen und Diplompädagogen mit dem Nachweis sozialpädagogischer Ausbildung, Diplomsozialpädagoginnen und Diplomsozialpädagogen,

- Diplomsozialarbeiterinnen und Diplomsozialarbeiter,
3. Absolventinnen und Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Magister- oder Masterstudiengänge,
4. Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen und Diplom-Erziehungswissenschaftler,
5. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger oder Personen mit gleichwertigen Abschlüssen,
6. Erzieherinnen und Erzieher im jeweiligen Bereich, die eine Teilanerkennung für einen Fachschulabschluss als Krippenerzieherin oder Krippenerzieher, Kindergärtnerin oder Kindergärtner, Horterzieherin oder Horterzieher haben,
7. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen von Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen,
8. Personen mit der Befähigung für das Lehramt im Primarbereich, Sekundarbereich I oder Sonderpädagogik,
9. Personen, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt nach Nummer 8 erfolgreich bestanden haben,
10. Grundschullehrkräfte mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten,
11. Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen,
12. Tanzpädagoginnen und Tanzpädagogen,
13. Musikpädagoginnen und Musikpädagogen,
14. Sportpädagoginnen und Sportpädagogen,
15. Theaterpädagoginnen und Theaterpädagogen,
16. Logopädinnen und Logopäden,
17. Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger sowie
18. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten.
...

Niedersachsen

Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 7. Februar 2002
Kindertagespflege - Betriebskosten (RKTP)

(1) Die Leitung einer Kindertagesstätte darf nur einer Sozialpädagogin, einem Sozialpädagogen, einer Erzieherin mit staatlicher Anerkennung oder einem Erzieher mit staatlicher Anerkennung (sozialpädagogische Fachkräfte) übertragen werden. Die Leitung soll über einschlägige Berufserfahrung verfügen. Für Fachkräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen.

...

Welche pädagogischen Hochschulabschlüsse sind nach Nr. 4.2.1 RKTP förderfähig?

- Soziale Arbeit mit der Fachrichtung Sozialpädagogik (Dipl., BA, MA)
- Elementarpädagogik (BA, MA),
- Kindheitspädagogik (BA, MA),
- Heilpädagogik (Dipl., BA, MA) sowie
- Erziehungswissenschaften mit der Fachrichtung Pädagogik (Dipl., BA, MA).

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

...

Anerkannt sind das DJI-Curriculum sowie die Absolvierung der tätigkeitsvorbereitenden Module 1 – 24 des QHB, der Abschluss als :

- Gesundheits- und Kinderkrankenschwester/in,
- Ergotherapeut/in,
- Spielkreisgruppenleiter/in,
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in,
- Logopäde/in,
- Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in,
- Heilerziehungshelfer/in, Erziehungshelfer/in und Dorfhelfer/in
- Absolventen/innen BA Lehramt
- Dipl.-Pädagogen (nicht Schwerpunkt Sozialpädagogik/Soziale Arbeit)

Die Anerkennung darüber hinausgehender Qualifikationen wird vom Niedersächsischen Kultusministerium auf Antrag des örtl. Trägers geprüft.

Nordrhein Westfalen:

Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel vom 1. Januar 2015

§1 Sozialpädagogische und weitere Fachkräfte

(1) Sozialpädagogische Fachkräfte sind staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, und staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, die an einer Fachschule oder in entsprechenden doppeltqualifizierenden Bildungsgängen der Berufskollegs ausgebildet sind.

(2) Weitere Fachkräfte sind Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenschwester bzw. Gesundheitspflegerinnen und -pfleger, die aufgrund ihrer besonderen Qualifikation vor allem für die Betreuung von Kindern mit besonderem pflegerischem Betreuungsbedarf eingesetzt werden.

(3) Sozialpädagogische Fachkräfte sind auch

Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen mit dem inhaltlichen Gegenstand der Kindheitspädagogik und von Studiengängen mit dem inhaltlichen Gegenstand der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung,

Absolventinnen und Absolventen von Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengängen der Erziehungswissenschaften, der Heilpädagogik sowie Studiengängen der Fachrichtung Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik sowie Sozialpädagogik, wenn sie einen Nachweis über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege (Kindertagesbetreuung) erbringen.

(4) In begründeten Fällen können die Landesjugendämter Ausnahmen für den Einsatz als Fachkraft zulassen, wenn der Träger dies im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt beantragt. Die Person sollte grundsätzlich über eine pädagogische Ausbildung verfügen. Voraussetzung ist zudem, dass sie einen Nachweis über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in der Kindertagesbetreuung erbringt. Weitere Voraussetzung ist, dass die betreffende Kraft an Fortbildungen im Umfang von mindestens 160 Stunden teilnimmt, die insbesondere die Anforderungen an die frühkindliche Bildung auch bei unterdreijährigen Kindern berücksichtigen. §2 Ergänzungskräfte

(1) Ergänzungskräfte sind Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger oder Personen mit einer

vergleichbaren Ausbildung.

(2) Andere Personen, die keine Kinderpflege- oder Heilerziehungspflegeausbildung haben und keine Fachkräfte im Sinne von § 1 sind, sind Ergänzungskräfte, wenn sie nach Qualifikation und Eignung in der Lage sind, die Fachkräfte in der Einrichtung in der pädagogischen Arbeit zu unterstützen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Ergänzungskraft am 15. März 2008 in der Einrichtung eingesetzt ist. Die Träger streben eine Nachqualifizierung in Anlehnung mindestens an die Ausbildung der Kinderpflege an; Alter und Berufserfahrung sollen dabei berücksichtigt werden.

Rheinland Pfalz:

Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal vom 1. August 2013

Trägerübergreifende Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz

Anerkennung bereits absolvierter Qualifizierungen

- Die Praxisanleitung betreffende Qualifizierungen, die im Zeitraum zwischen 1991 und dem In-Kraft-Treten dieser Rahmenvereinbarung absolviert wurden, werden anerkannt.
- Qualifizierungen, die ebenfalls in den Bereichen Personalführung, Beratung, Prozessbegleitung und Beurteilung befähigen, werden gleichwertig als Voraussetzung für die Praxisanleitung von Schülerinnen und Schülern anerkannt.

Diese sind im Einzelnen folgende Abschlüsse:

- Diplom-Pädagogik, Diplom-Psychologie, Sozialpädagogik (FH), Sozialarbeit/ Sozialwesen (FH) mit fünfjähriger Berufserfahrung
- Lehramt mit zweitem Staatsexamen mit Erfahrungen als Mentorin/Mentor in der Lehrerausbildung (mindestens ein vollständiger Durchgang)
- Staatlich anerkannte(r) Fachwirt/-in für Organisation und Führung, Schwerpunkt Sozialwesen
- Staatlich anerkannte(r) Heilpädagogin/ Heilpädagoge
- Leitungsqualifizierung
- Berufsbegleitender Fernstudiengang „Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit“ (Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen)
- Systemische Beratung (mind. 1-jährig)
- Supervision nach den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Supervision e. V. (DGSV) anerkannt
- Grundausbildung in Themenzentrierter Interaktion (TZI) nach Ruth-Cohn- Institut (RCI)
- Klientenzentrierte Gesprächsführung (KZG)
- Sozialmanagement im Sozial- und Gesundheitswesen, Schwerpunkt Gemeindepsychiatrie (FH Wiesbaden)
- Fachwirt/-in im Sozial- und Gesundheitswesen (IHK)

Sachsen

Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte vom 20. September 2010

§1 - Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte und der Assistenzkräfte für die Arbeit mit den Kindern

(1) Pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit den Kindern nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen sind Fachkräfte mit folgenden Berufsabschlüssen, berufsqualifizierenden Abschlüssen und sonstigen beruflichen Qualifikationen (Berufsqualifikationen):

1. staatlich anerkannte Erzieherin, staatlich anerkannter Erzieher,
2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogin, staatlich anerkannter Kindheitspädagoge,
3. staatlich anerkannte Sozialpädagogin, staatlich anerkannter Sozialpädagoge,
4. staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, staatlich anerkannter Sozialarbeiter,
5. Lehramtsbefähigung Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik,
6. Diplom oder Bachelor der Erziehungswissenschaft oder der Pädagogik in der Studienrichtung Sozialpädagogik, Soziale Arbeit oder Kindheitspädagogik,
7. Diplom, Magister oder Bachelor der Erziehungswissenschaft oder der Pädagogik mit kindheitspädagogischer Zusatzqualifikation, die mindestens der VwV Weiterbildung Kindheitspädagogik vom 1. Oktober 2016 (SächsABl. S. 1300), in der jeweils geltenden Fassung, entspricht,
8. staatlich anerkannte Heilpädagogin mit Fachschulabschluss, staatlich anerkannter Heilpädagoge mit Fachschulabschluss,
9. staatlich anerkannte Heilpädagogin mit Hochschulabschluss, staatlich anerkannter Heilpädagoge mit Hochschulabschluss,
10. Diplom oder Bachelor der Rehabilitationspädagogik oder
11. in Kindertageseinrichtungen, deren Betriebserlaubnis die Aufnahme von Kindern mit Behinderung zur Integration nach der Sächsischen Kita-Integrationsverordnung vom 6. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 290), in der jeweils geltenden Fassung, gestattet, auch staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin, staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger.

...

Sachsen Anhalt:

Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003

§ 21

Fachpersonal

(1) Die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen muss durch eine ausreichende Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte gewährleistet sein.

(2) Für eine Tageseinrichtung oder Außenstelle einer Tageseinrichtung gelten folgende Mindestpersonalschlüssel:

1. Kinderkrippe: eine pädagogische Fachkraft für sechs Kinder,
2. Kindergarten: eine pädagogische Fachkraft für 13 Kinder,
3. Hort: eine pädagogische Fachkraft für 25 Kinder.

Bemessungsgrundlage ist für Satz 1 Nrn. 1 und 2 eine neunstündige, für Satz 1 Nr. 3 eine sechsstündige Betreuungszeit. Werden Kinder verschiedener Altersgruppen gemeinsam betreut, ist der Mindestpersonalschlüssel aus den sich pro Kind nach Satz 1 ergebenden Anteilen einer Fachkraft zu ermitteln. Das Landesjugendamt kann Ausnahmen von der Einhaltung des Mindestpersonalschlüssels nach Satz 1 zulassen.

(3) Geeignete pädagogische Fachkraft ist, wer einen der folgenden Berufsabschlüsse nachweist:

1. staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher,

2. Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialpädagoge,
3. Abschlüsse nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 25. November 1991 (GVBl. LSA S. 472), wobei eine Beschränkung von Ausbildungsabschlüssen auf die Betreuung bestimmter Altersgruppen zu beachten ist oder
4. Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Masterabschlüsse mit der Schwerpunktausbildung Frühpädagogik.

Das Landesjugendamt kann auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren pädagogischen Ausbildungs- oder Studienabschlüssen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen Ausbildungs- oder Studieninhalte und ihrer bisherigen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind. Abweichend von Satz 1 können in Kinderkrippen geeignete Hilfskräfte, insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder Sozialassistentinnen und Sozialassistenten im Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften eingesetzt werden. Im Übrigen kann das Landesjugendamt abweichend von Satz 1 den Einsatz geeigneter Hilfskräfte in angemessenem Umfang zulassen.

(4) Für jede Tageseinrichtung ist eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft als Leitungsperson einzusetzen. Sie ist für diese Tätigkeit in angemessenem Umfang vom Träger der Tageseinrichtung von der Betreuung freizustellen. Eine besondere Eignung liegt insbesondere vor, wenn eine Qualifikation gemäß Absatz 3 für alle Altersstufen sowie eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in einer Tageseinrichtung nachgewiesen werden kann.

(5) Jede pädagogische Fach- und Hilfskraft hat die Pflicht, sich ständig fortzubilden. Der Träger hat dem Personal Fortbildung zu ermöglichen. Das Land Sachsen-Anhalt beteiligt sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an der Fortbildung von Fachkräften der Kinderbetreuung und -förderung zu Kinderschutzfachkräften.

Thüringen:

Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz -ThürKitaG -) vom 18. Dezember 2017

§ 16 Personalausstattung

(1) Kindertageseinrichtungen müssen über die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte verfügen. Pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satzes 1 sind

1. staatlich anerkannte Erzieher,
2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogen,
3. staatlich anerkannte Heilpädagogen und
4. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger.

...

Die folgenden Fachkräfte sind pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satzes 1, soweit sie jeweils ihre methodisch-didaktische Befähigung zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen nachgewiesen haben:

1. staatlich anerkannte Sozialpädagogen/Sozialarbeiter,
2. Absolventen interdisziplinärer Frühförderstudiengänge,

3. Diplompädagogen,
4. Diplomerziehungswissenschaftler,
5. Absolventen einer sozialwissenschaftlichen Hochschulausbildung mit dem Schwerpunkt „Frühe Kindheit“,
6. Grundschullehrer sowie
7. Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Master- oder Magisterstudiengänge.

Das Ministerium kann generell oder im Einzelfall weitere Personen mit gleichwertigen staatlichen oder nichtstaatlichen Qualifikationen als geeignete pädagogische Fachkräfte nach Satz 1 anerkennen. Das Ministerium kann generell oder im Einzelfall weitere Personen mit gleichwertigen staatlichen oder nichtstaatlichen Qualifikationen als geeignete pädagogische Fachkräfte nach Satz 1 anerkennen.

...

Schleswig Holstein:

Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung - KiTaVO) vom 13. November 1992

§ 2

Qualifikation des pädagogischen Personals

(1) Pädagogisch ausgebildete und geeignete Kräfte nach § 15 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes müssen folgende Qualifikation besitzen:

1. Fachkräfte in der Leitung der Einrichtung und in der Gruppenleitung müssen

- a) staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen oder Kindheitspädagogen, Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen oder Absolventinnen oder Absolventen vergleichbarer Studiengänge,
- b) staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher,
- c) staatlich anerkannte Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen oder
- d) staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger sein.

2. Weitere Kräfte in der Gruppe sind pädagogisch ausgebildete Personen, insbesondere sozialpädagogische Assistentinnen oder Assistenten und Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger.

(2) Die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständige Behörde (zuständige Behörde) kann bei vergleichbaren Qualifikationen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

Saarland:

Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (Ausführungs-VO SKBBG) vom 18. November 2008

§ 11

Personal

(1) Fachkräfte im Sinne des § 3 Abs. 3 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes 1 sind in der Regel:

1. in Kinderkrippen: Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie Personen mit einem vergleichbaren Studienabschluss, Erzieher und Erzieherinnen, Kinderkrankenpfleger und Kinderkrankenschwestern sowie Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung,

2. in Kindergärten: Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie Personen mit einem vergleichbaren Studienabschluss, Erzieher und Erzieherinnen sowie Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung, 3. in Kinderhorten: Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie Personen mit einem vergleichbaren Studienabschluss, Erzieher und Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung.

(2) Soweit die Leitung einer Kindertageseinrichtung und die Gesamtleitung nach § 3 Abs. 5 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes 1 über einen sozialwissenschaftlichen Hochschulabschluss verfügen sollen, gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn der Abschluss mindestens an einer Fachhochschule erworben wurde.

(3) In Kindertageseinrichtungen mit mindestens zwei Gruppen ist der Einsatz eines Erziehers beziehungsweise einer Erzieherin im Anerkennungsjahr als 0,5 Fachkraft unter Anrechnung auf den Personalschlüssel gemäß § 3 Abs. 4 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes 1 nach § 13 bezuschussungsfähig.

(4) § 3 Abs. 3 Satz 2 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes 1 gilt für Kindertageseinrichtungen mit der Maßgabe, dass Beschäftigungsverhältnisse von Kinderpflegern, Kinderpflegerinnen, Krankenpflegern und Krankenschwestern, die bereits vor dem 1. August 2008 in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zu ihrer Einrichtung standen, Bestandsschutz genießen.

(5) Arbeiten Erziehungsberechtigte oder andere Personen in Kindertageseinrichtungen, die aus einer Elterninitiative heraus entstanden sind, kontinuierlich mit, kann das Landesjugendamt dies auf Antrag bei der Festlegung der personellen Ausstattung in der Einrichtung berücksichtigen.

(6) Hauswirtschaftliche Kräfte, die im Rahmen der Bereitstellung einer gesunden, warmen Mittagsmahlzeit tätig sind, sind in dem in § 13 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Rahmen bezuschussungsfähig.

...